

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An die
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Segeberger Kreistag

Jan Peter Schröder
Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:
32.3002
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 31.08.2021

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Stand der orientierenden Untersuchungen an den Schießständen in Itzstedt, Kaltenkirchen und Seedorf

Sehr geehrte Frau Dr. Künzel,

Ihre Anfrage zum Stand der orientierenden Untersuchungen an den Schießständen in Itzstedt, Kaltenkirchen und Seedorf beantworte ich wie folgt:

Die orientierende Untersuchung auf dem Schießstand in Itzstedt ist abgeschlossen. Die Untersuchung erfolgte in enger Absprache mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) und wurde gemäß der DIN 19740, Teil 2¹, durchgeführt.

1. Der Bericht der orientierenden Untersuchung liegt der unteren Bodenschutzbehörde seit dem 13.08.2021 vor. Gegenstand ist die Untersuchung des Bereiches des Schießplatzes und der südlich angrenzenden Grünfläche.

Die durchgeführten Untersuchungen zeigen bereichsweise erhebliche Belastungen mit Arsen, Blei, Antimon und Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK).

¹ DIN 19740-2: Bodenbeschaffenheit- Umweltrelevante Anforderungen an den Bau und Betrieb von zivilen Schießstätten- Teil 2: Untersuchungen, veröffentlicht April 2015.

Das räumliche Verteilungsmuster der Schadstoffe im Boden passt zu den verschiedenen Depositionsbereichen für Schrotkugeln und Wurfscheiben. Die Schwermetallbelastungen (aus Bleischrot) liegen überwiegend in dem Bereich der südlich angrenzenden Grünfläche. Die PAK-Belastungen (aus alten Wurfscheiben) befinden sich auf der Fläche des Schießstandes.

2. Der Gutachter empfiehlt die Durchführung einer Detailuntersuchung. Zudem werden weitere Oberbodenuntersuchungen auf den umgebenden Flächen mit Pferde- und Rinderhaltung empfohlen, um die für eine Weidehaltung ungeeigneten Flächen abzugrenzen. Die Empfehlung umfasst auch den Bau von vier Grundwassermessstellen mit Verfilterung in den zu erwartenden Sanden unterhalb der Torfe, um das Grundwasser zu untersuchen. Für die Grundwassermessstellen wird eine Tiefe von ca. 12 m bis 20 m erwartet. Zudem wird die erneute Beprobung des Oberflächenwassers in dem zwischen Schießplatzfläche und Grünfläche verlaufenden Graben an drei Entnahmestellen empfohlen.
3.
 - a) Der Gutachter empfiehlt, auch langfristig sicherzustellen, dass die Flächen nicht als Spielfläche für Kinder genutzt werden können. Unter dem Aspekt gesundheitlicher Vorsorge wird empfohlen, eine Verschleppung des Bodens in nicht kontaminierte Bereiche zu vermeiden. Dies betrifft die Reduzierung von Staubentwicklungen bei Mäharbeiten oder Bodenbearbeitungen, das Reinigen der Schuhe/Stiefel und verschmutzter Reifen von Maschinen und Gerätschaften. Zudem werden die folgenden Nutzungseinschränkungen im Bereich der Grünfläche empfohlen: Verbot der Beweidung und Verwertung der Mahd als Futtermittel erst nach Untersuchung der Mahd und Unterschreitung der zulässigen Höchstgehalte in Futtermitteln.
 - b) Hinsichtlich des Schießbetriebes ergeben sich keine Maßnahmen aus dem Gutachten.
4. Die Kosten des Gutachtens betragen ca. 13.000 €. Die Rechnung liegt der unteren Bodenschutzbehörde noch nicht vor.
5. Die Kosten für die orientierende Untersuchung werden zu 25% vom Kreis getragen. 75% übernimmt das Land im Rahmen der Förderung nach der Altlastenförderrichtlinie. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG² kann die untere Bodenschutzbehörde anordnen, dass der Verantwortliche (Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder der Grundstückseigentümer) die Detailuntersuchung auf seine Kosten durchführt.

Wie bereits im UNK am 09.06.2021 unter TOP Verschiedenes berichtet, mussten die für 2021 geplanten orientierenden Untersuchungen für die Schießplätze in Kaltenkirchen und Seedorf-Berlin wegen Personalmangels im FD Wasser Boden Abfall auf 2022 verschoben werden.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502).

Mit freundlichen Grüßen

Jan Peter Schröder
Landrat

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'J.P. Schröder', is written over the printed name and title.

